

Musterformular für FIM-Stamminformationen NRW¹

LeiKa-Schlüssel	99063010006000
Leistungsbezeichnung	Brauchtumsfeuer
Leistungsbezeichnung II (bürgernahe Sprache)	<p>Brauchtumsfeuer, wie z.B. das Osterfeuer oder Martinsfeuer, müssen bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.</p> <p>Die Meldung dient den Kommunen zur Prüfung, ob von dem Feuer eine Gefahr ausgehen könnte. Nach erfolgreicher Anzeige des Feuers, werden durch das zuständige Amt unterschiedliche, weitere Behörden informiert (z.B. Ordnungsamt, Feuerwehr, Polizei).</p> <p>Die Anmeldung eines Brauchtumsfeuer stellt eine Ausnahme zum generellen Verbot zum Verbrennen im Freien dar. Hierzu muss ein klarer Bezug zum Brauchtum vorliegen. Dies umfasst ebenfalls einen zeitlichen Bezug. Z.B. sind Osterfeuer nur innerhalb der Osterfeiertage erlaubt.</p> <p>Kommunal können Unterschiede bestehen, wer ein solches Feuer veranstalten darf (z.B. liegt in einzelnen Kommunen ein generelles Verbot für Privathaushalte vor). Örtliche Unterschiede bestehen ebenfalls darin, ob das Feuers für die Öffentlichkeit zugänglich sein muss.</p>
Begriffe im Kontext (Leistungssynonyme)	<ul style="list-style-type: none"> • Osterfeuer • Martinsfeuer • Schadstoffbelastung • Umwelttelefon • Qualm • Rauch • Brauchtumsfeuer • Brauchtum • Gartenfeuer • Verbrennungen auf privatem Grund • Feuer auf privatem Grund • Geruchsbelästigung
Teaser	<p>Sie möchten anlässlich von Brauchtümern, wie z.B. Ostern, ein Feuer entzünden? Unter der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und mit vorheriger Anzeige des Feuers bei der zuständigen Behörde können sie dies tun, wenn das Feuer der Brauchtumspflege dient.</p>

¹ Dieses Musterformular enthält die FIM-Module der Informations- und Dienstleistungsdatenbank NRW.

Information für 115/ Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege. • Sie stellen eine Ausnahmeregelung zum generellen Verbot von Feuern im Freien dar. • Das Feuer muss vor Entzünden formell und unter Benennung einer verantwortlichen volljährigen Person angezeigt werden.
Volltext	<p>Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer) dienen dem Zweck der Brauchtumspflege. Auf Antrag ist es gestattet, ein Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege auszurichten. Kommunale Unterschiede bestehen in Bezug auf den Personenkreis, dem dies gestattet werden kann (z.B. nur der in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen oder privaten Haushalten). Kommunal ist ebenfalls geregelt, ob das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein muss.</p> <p>Brauchtumsfeuer müssen der zuständigen Behörde unter Einhaltung einer Frist vor dem Entzünden formell angezeigt werden.</p> <p>Antragsformulare für die Anmeldung eines Brauchtumsfeuers werden durch Kommunen teils nur wenige Wochen vor dem entsprechenden Brauch, z.B. Ostern, online eingestellt.</p> <p>Für die Antragstellung ist eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson formell anzuzeigen.</p> <p>Brauchtumsfeuer haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel. Es dürfen nur unbehandelte Hölzer, Baum- und Strauchschnitte sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Zu naheliegenden Gebäuden und leicht entzündlichen Stoffen ist der nötige Sicherheitsabstand einzuhalten. Diesen definiert die Kommune. Außerdem muss eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung der Nachbarschaft und Allgemeinheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Verstöße gegen die Verordnung werden mit Bußgeldern geahndet.</p>
Rechtsgrundlage(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG), Zweiter Teil: Vorschriften für besondere Immissionsarten und Anlagensicherheit, Erster Abschnitt: Luftreinhalte, § 7 (Fn 18) Verbrennen im Freien • Kommunale Satzungen und Verordnungen
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Anmeldung eines Brauchtumsfeuers • Ggf. weitere Anlagen, z.B. Lageplan

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Bezug zum Brauchtum bestehen. • Eine volljährige Aufsichtsperson muss benannt werden. • Kommunal liegen Regelungen zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Gebäuden oder leicht entzündlichen Stoffen vor. • Kommunal können Regelungen für den erlaubten Personenkreis, der dieses Feuer beantragt, vorliegen.
Kosten (Gebühren, Auslagen etc.)	Die Höhe der Gebühren ist kommunal festgelegt.
Zahlungsarten	ePayment
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung Brauchtumsfeuer ausfüllen und absenden • Gebühr entrichten • Erlaubnis Brauchtumsfeuer erhalten
Bearbeitungsdauer	<i>Durch die Kommune auf Basis von durchschnittlichen Bearbeitungsdauern anzugeben.</i>
Fristen	Kommunal ist geregelt, wie viele Wochen vor Durchführung das Brauchtumsfeuer anzuzeigen ist.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung Brauchtumsfeuer • Persönliches Erscheinen erforderlich: nein
Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Online-Verfahren möglich: ja
Schriftformerfordernis	Nein
Vertrauensniveau	Niedrig
weiterführende Informationen	
Hinweise / Besonderheiten	Lösungen für eine digitale Antragsstellung und Abwicklung sind bereits in mehreren Kommunen vorhanden, jedoch weisen diese eine hohe Variantenvielfalt auf, inkl. gebührenpflichtiger Genehmigungen und Mindestabständen zu z.B. Segelflugplätzen.

Typisierung	4
zuständige Stelle	<ul style="list-style-type: none">• Bürgeramt• Ordnungsamt• Umweltamt• Feuerwehr• Polizei
Ansprechpunkt	
fachlich freigegeben durch	
fachlich freigegeben am	